

Kindergartenordnung 2019

26gr090719

KINDERGARTENORDNUNG
für die Kindergärten der Stadtgemeinde Wörgl
genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2019

Die gegenständliche Kindergartenordnung ist gültig für die von der Stadtgemeinde Wörgl betriebenen Kindergärten.

Es handelt sich hierbei um folgende Einrichtungen:

Kindergarten Berger
Kindergarten Grömerweg
Kindergarten Mitterhoferweg
Pfarrkindergarten

1. Aufnahme:

In den städtischen Kindergärten werden nur Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.

Zum Besuch der städtischen Kindergärten sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz (und auch der der/des Erziehungsberechtigten) spätestens zu Beginn des Kindergartensemesters in Wörgl gelegen ist.

Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz (und der der/des Erziehungsberechtigten) nicht in Wörgl gelegen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat. Im Kindergarten Berger dürfen – entsprechend dem mit der Fa. Berger Logistik GmbH abgeschlossenen Mietvertrag – auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Wörgl ist, aufgenommen werden, ohne dass hierfür eine höhere Gebühr zu bezahlen ist. Einer der Erziehungsberechtigten muss jedoch bei dem Unternehmen Berger beschäftigt sein.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund den jeweils gültigen Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

Die Kindergarteneinschreibung findet in der Regel in dem dem jeweiligen Kindergartenjahr (September – August) unmittelbar vorangehenden Frühjahr statt. Die genauen Termine sowie die für die Vornahme der Einschreibung erforderlichen Unterlagen werden auf der Amtstafel, auf der stadteigenen Homepage sowie in jedem Kindergarten rechtzeitig kundgemacht.

2. Öffnungszeiten:

Kindergarten Prof. Grömer-Weg und Kindergarten P. Mitterhoferweg:

In beiden Kindergärten kann zwischen nur Vormittagsbetreuung oder auch Ganztagesbetreuung gewählt werden.

Vormittags ohne Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 – 13.00 Uhr
Vormittags mit Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr
Ganztags mit Mittagessen:	Mo – Fr von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis spätestens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen, die Abholzeit beginnt bei Vormittagsbetreuung um 11.45 Uhr, bei der Ganztagesbetreuung sind die Abholzeiten flexibel.

Kindergarten Berger:

In diesem Kindergarten wird nur Ganztagesbetreuung angeboten.
Ganztags mit Mittagessen: Mo – Fr von 7.00 – 17.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis längstens 8.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeit ist zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Pfarrkindergarten:

In diesem Kindergarten wird nur Vormittagsbetreuung angeboten.

Vormittags ohne Mittagessen: Mo - Fr von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
Vormittags mit Mittagessen: Mo – Fr von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis längstens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 11.45 Uhr.

Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und die Verantwortung für die Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen werden.

3. Kindergartenferien:

Mit Ausnahme des Kindergartens „Berger“ richten sich die Schließzeiten der städtischen Kindergärten nach den für die Pflichtschulen geltenden Ferienregelungen (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien).

Der Kindergarten „Berger“ ist jahresdurchgängig geöffnet (ausgenommen 2 Wochen Weihnachtsferien und 3 Wochen Sommerferien). Eine reine Vormittagsbetreuung ist in dieser Kinderbetreuungseinrichtung nicht möglich.

Die Kindergärten haben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsyear, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

4. Semester- und Sommerbetreuung:

Die Gemeinde bietet eine gesonderte Semester- und Sommerbetreuung für Kinder an. Dafür ist das Kind extra anzumelden, wobei eine entsprechende Anmeldung verbindlich ist.

5. Bringen und Abholen der Kinder:

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird.

Abgeholt dürfen Kinder ausschließlich nur von Personen werden, die das 16. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben.

Um die pädagogisch notwendige Arbeitszeit zu gewähren sind die unter Pkt. 2. angeführten Bring- und Abholzeiten unbedingt einzuhalten.

6. Kindergartenbesuch:

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Eine Jause wird gegen Gebühr vom Kindergartenerhalter angeboten. Die Mitnahme von eigenen Jausen und Süßigkeiten ist aus erzieherischen sowie gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

7. Abwesenheit / Krankheit

Sollte das Kind, gleichgültig aus welchem Grund, den Kindergarten nicht besuchen können, ist dies der jeweiligen Kindergartenleitung längstens bis 9.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages unter Bekanntgabe des Abwesenheitsgrundes bekannt zu geben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich der Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu melden. Die Eltern haben diesfalls das Kind so lange vom Kindergartenbesuch fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Personen nicht mehr gegeben ist.

8. Adressänderungen

Änderungen in der Anschrift des Kindes und/oder der Eltern sowie Änderungen in der Erziehungsberechtigung sind der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben.

9. Kindergartenbeitrag:

Anmeldungen für die Kindergärten sind verbindlich. Die Eltern sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, den entsprechenden Beitrag – insbesondere auch für eine Semester- und Sommerferienbetreuung, sowie Nachmittagsbetreuung – zu bezahlen.

Die Höhe der Kindergartenbeiträge richtet sich nach der gewünschten Betreuungsdauer. Die Beiträge werden, ebenso wie die Kosten für Mittagessen, Jause usw. nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat an der Amtstafel, sowie am Schwarzen Brett der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt gemacht.

Die Beiträge sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Maßgeblich für die Indexanpassung ist jeweils der für Jänner veröffentlichte Wert jenes Jahres, in dem die Anpassung erfolgt gegenüber dem Jännerwert des Jahres, in welchem die letzte Beitragsanpassung erfolgte. Der so errechnete Betrag für die Betreuungstarife wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Die Erhöhung der Beiträge tritt in der Folge jeweils mit 01. September in Kraft.

Sowohl für das Ein- als auch für das Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze). Die Bezahlung der Kindergartenbeiträge hat über SEPA Einzugs Ermächtigung zu erfolgen.

Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (zB Weihnachten, Herbst, Februar, Ostern) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso

erfolgt keine Beitragsreduktion bei zB. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.

In sozialen Härtefällen kann vom Stadtrat auf begründeten Antrag eine allfällige Beitragsermäßigung gewährt werden.

10. Zuweisung der Kinder:

Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kindergärten erfolgt durch alle Kindergartenleitungen gemeinsam, unter Berücksichtigung von Halbtags-/ bzw. Ganztagsanmeldungen, sowie ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).

11. Medizinische Sofortmaßnahmen:

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels Anmeldeformular bei der Leitung gemeldet werden.

12. Austritt:

Tritt das Kind wegen eines Wohnortswechsels aus dem Kindergarten aus, ist dies 14 Tage vorher im entsprechenden Kindergarten bekannt zu geben.

Jeglicher Austritt ist nur zum jeweiligen 1.2. oder 1.9. (bzw. mit Ende des Kindergartenjahres) möglich. Dies gilt analog auch für Änderungen des Betreuungsausmaßes. Die entsprechende Zahlungsverpflichtung bleibt bis zum jeweiligen Semesterende bestehen.

13. Haftung:

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kinderbetreuungseinrichtungseigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

14. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Kindergartenordnung tritt mit 09.07.2019 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Kindergartenordnung.

Hedi Wechner
Bürgermeisterin